

Name der Gesellschaft  
Bochumer Bergwerks=Actien=Gesellschaft.

会社名  
ボーフム鋁山会社

認可年月日  
1864.09.26.

業種  
鋁山精錬

掲載文献等  
Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, Stück 42,  
Jg.1864, SS.215-226.

ファイル名  
18640926BBAG\_A.pdf

# Amts-Blatt

Der Königlichen Regierung zu Arnberg.

Stück 42.

Arnberg, den 15. October.

1864.

- (459.) Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:
- (Nr. 5934.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussée von der Ober-Schiffbrücke bei Krappitz, im Kreise Oppeln, nach Ober-Glogau, im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Oppeln.
- (Nr. 5935.) Allerhöchster Erlaß vom 4. August 1864, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. Dezember 1848.
- (Nr. 5936.) Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussée von Jakobs-Grube im Kreise Bentzen bis zur Pleßer Kreisgrenze zum Anschluß an die über Emanuelsfegen nach Kobitz führende Chaussée.
- (Nr. 5937.) Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft wegen Erhöhung des Stammactien-Kapitals derselben um 1,100,000 Thaler. Vom 14. August 1864.
- (Nr. 5938.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1864, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft.
- (Nr. 5939.) Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1864, betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Preußen.
- (Nr. 5940.) Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1864, betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen.
- (Nr. 5941.) Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1864, betreffend einige Abänderungen der Bundes-Partellkonvention vom 10. Februar 1831. (Gesetz-Samml. für 1831 S. 41.)

(460.) In Abänderung der bezüglichen Festsetzungen der §§. 6 und 7 der durch Ordre vom 18. Dezember 1856 genehmigten Bestimmungen, betreffend die Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Korps verordne Ich Folgendes:

- 1) Die Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten kann bereits mit dem vollendeten 10. Lebensjahre stattfinden.
- 2) Pensionaire dürfen dagegen, wie etatsmäßige Kadetten, nur bis zu dem vollendeten 15ten und nicht mehr bis zu dem vollendeten 16ten Lebensjahre aufgenommen werden.
- 3) Diese Maßregeln treten mit dem 1. Mai 1865 ins Leben und zwar die ad 1 unter Berücksichtigung der bereits pränotirten 11jährigen Knaben.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Dabelsberg, den 16. September 1864.

gez. **Wilhelm.**

ggz. von Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

(461.) Auf Ihren Bericht vom 23. September d. Js. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Bochum, sowie deren in dem zurücksolgenden notariellen Acte vom 3. d. Mts. verlaubliches Statut.

Schloß Dabelsberg, den 26. September 1864.

ggz. **Wilhelm.**

ggz. Gr. von Ikenplik. Gr. zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Verhandelt Berlin, am dritten September, Eintausend Acht Hundert vier und sechzig.  
Vor dem unterschriebenen, hier selbst in der Brüderstraße Nummer Neun und zwanzig wohnhaften Notare im Bezirke des Königlichen Stadtgerichts hier selbst, dem Königlichen Justiz-Rathe Carl Adolf Koll, waren heut anwesend:

1) der hier wohnhafte Banquier Herr Ferdinand Jaques,  
 2) der hier wohnhafte Stadtrath Herr Meyer Magnus,  
 gegen deren Dispositionsfähigkeit sich keine Bedenken ergaben und die dem unterzeichneten instrumentirenden Notar von Person bekannt sind.

Dieselben erklärten: Auf Grund des uns im Paragraph sechs und dreißig des Statuts der Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft, notariell vollzogen in den Verhandlungen de dato Hattingen, den siebzehnten Juni und Berlin, den sieben und zwanzigsten und acht und zwanzigsten Juni currentis, ertheilten Mandats, erklären wir uns mit denjenigen Abänderungen des gedachten Statuts, welche in dem Rescripte des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom ein und dreißigsten August currentis anempfohlen sind, überall einverstanden.

Wir übergeben hierbei das nach diesen Abänderungen hergestellte Statut, welches mit dem heutigen Dato versehen ist, um dasselbe seinem ganzen Inhalte nach, mit den dazu gehörigen Anlagen Aa. Bb. C. D. E. und F. zu genehmigen und zu vollziehen.

Das übergebene abgeänderte Statut der Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft mit seinen sechs Beilagen ist hierauf den Erschienenen in Gegenwart des Notars und der weiter unten zu erwähnenden beiden Zeugen laut vorgelesen.

Hierauf erklärten die beiden Herren Componenten:

Wir genehmigen das von uns überreichte, und so eben vorgelesene abgeänderte Statut der Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft mit seinen sechs Beilagen Aa. Bb. C. D. E. und F. in allen Punkten und Theilen und erkennen die darunter befindlichen Unterschriften unserer Namen als unsere eigenhändige an.

Wir tragen darauf an:

diese Verhandlung mit dem zu derselben überreichten Statut und dessen sechs Beilagen für die Direction der Disconto-Gesellschaft anzuerkennen und derselben zuzustellen.

Es sind zu dieser Verhandlung die nachbenannten, hier wohnhaften, dem Notar bekannten Personen:

- a) der Portier Friedrich Kuhlmei,
- b) der Comtoirbedient Carl Rückert,

als Zeugen zugezogen. Es wird versichert, daß diesen Zeugen und dem unterzeichneten instrumentirenden Notar keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom ersten Juli, Eintausend Achthundert fünf und Bierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen.

Vorstehende Verhandlung ist hierauf den Erschienenen in Gegenwart beider genannten Zeugen und des Notars laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und, wie folgt, eigenhändig unterschrieben:

Ferdinand Jaques. Meyer Magnus.

Es wird hierdurch attestirt, daß die vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des unterzeichneten instrumentirenden Notars und der zugezogenen beiden Zeugen den Betheiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt und daß sie von den Betheiligten eigenhändig unterschrieben ist.

a. u. s.  
 Friedrich Kuhlmei. Carl Rückert.  
 Carl Adolf Moll.

\* \* \*  
**S t a t u t**  
 der Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft.  
 (Notariell vollzogen am 3. September 1864.)

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Auf Grund des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und des dazu gehörigen Einführungs-Gesetzes vom 24. Juni 1861 wird, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, eine Actiengesellschaft unter der Firma:

„Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft“  
 errichtet, welche in Bochum ihren Sitz hat.

§. 2. Gegenstand des Unternehmens ist:

- a. die Erwerbung und Betreibung von Bergwerken und Bergwerks-Antheilen, namentlich der Kohlenzeche „Vereinte Präfidant“;

- b. die Errichtung neuer oder Erwerbung bestehender Hütten-Anlagen und deren Vetreibung;
- c. die Verwerthung der gewonnenen Producte im rohen Zustande, sowie durch Verarbeitung derselben für den Handel und Consum;
- d. die Erwerbung und Errichtung aller Anlagen, welche zur Erreichung des vorgenannten Zweckes erforderlich und förderlich sind.

Der Hüttenbetrieb beschränkt sich nicht auf die aus der Förderung der eigenen respective der angepachteten Gruben gewonnenen Kohlen, Erze und Metalle, sondern es bleibt der Gesellschaft anbenommen, Kohlen, Erze und Metalle zur weiteren Fabrication sowohl im Inlande wie im Auslande anzukaufen.

Die bergbaulichen Unternehmungen der Gesellschaft sind auf den Bezirk des königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund beschränkt.

Außerhalb dieses Bezirks können dieselben nur mit ministerieller Genehmigung betrieben werden.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, festgesetzt.

Die General-Versammlung kann jedoch unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung vor Ablauf des 45ten Jahres die Verlängerung der Gesellschaft über den fünfzigjährigen Termin hinaus beschließen.

§. 4. Bekanntmachungen von Seiten der Gesellschafts-Organe gelten für gehörig publicirt, wenn sie in den königlich Preussischen Staats-Anzeiger und außerdem in mindestens drei vom Aufsichtsrathe sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Gesellschaft im Staats-Anzeiger zu bezeichnende Zeitungen eingedruckt werden.

Der Aufsichtsrath beschließt über jeden späteren Wechsel der Gesellschaftsblätter, welcher in allen bis dahin benutzten Gesellschaftsblättern, soweit dieselben nicht etwa eingegangen, bekannt gemacht wird.

#### Tit. II. Grundcapital, Actien, Actionaire.

§. 5. Das Grund-Capital der Gesellschaft wird zunächst auf 900,000 Thaler festgesetzt und zerfällt:

- a. in Actien mit Litt. A. bezeichnet, zum Belaufe von 650,000 Thalern,
- b. in Actien mit Litt. B. bezeichnet, zum Belaufe von 250,000 Thalern.

Der Aufsichtsrath kann die Erhöhung des Grund-Capitals durch Emission von 100,000 Thaler Actien Litt. A. mit Genehmigung der General-Versammlung beschließen, wenn die erfolgte volle Einzahlung der zuvor emittirten Actien der Aufsichtsbehörde nachgewiesen ist. Der letzteren ist dann von der Erhöhung des Grund-Capitals Anzeige zu machen. Eine Erhöhung des Grund-Capitals über Eine Million Thaler hinaus kann dagegen nur auf Beschluß der General-Versammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden.

Bei der Erhöhung des Grund-Capitals auf Eine Million Thaler und bei weiterer Erhöhung desselben haben die dann vorhandenen Actionaire ad a. und b., ein jeder nach Verhältniß seines Actienbesitzes, ein Vorrrecht auf Uebernahme der neu zu emittirenden Actien zum Emissionscourse, welcher vom Aufsichtsrathe — jedoch nicht unter pari — festgesetzt wird.

§. 6. Das Rechts-Verhältniß zwischen den Actien Litt. A. und Litt. B. wird in Beziehung auf den Antheil am Gewinne und — im Falle einer Liquidation — an dem Vermögen der Gesellschaft festgesetzt wie folgt:

- a. von dem Gewinne, der statutmäßig zur Vertheilung an die Actionaire kommt, erhalten zunächst die Inhaber der Actien Litt. A. eine prioritätische Dividende von sechs Prozent ihres Antheils am Grund-Capital, sodann die Inhaber der Actien Litt. B. eine Dividende von vier Prozent ihres Antheils am Grund-Capital. Der Ueberrest wird an die sämtlichen Actionaire lediglich nach Verhältniß des Actienbesitzes vertheilt.
- b. Sollte etwa eine Jahres-Dividende weniger als sechs Prozent für das eingezahlte Capital der Actien Litt. A. betragen, so entfällt auf die Actien Litt. B. erst dann wieder der vorstehend unter a. bezeichnete Gewinnantheil, wenn in den folgenden Jahren aus den Ueberschüssen des Gewinns, die sich nach Abzug von sechs Prozent Jahres-Dividende für das auf die Actien Litt. A. eingezahlte Capital ergeben, der frühere Ausfall vorweg ersetzt ist.
- c. Aus dem Gesellschafts-Vermögen wird, wenn nach §§. 28, 33 eine Liquidation der Gesellschaft eintreten sollte, zunächst das in den Actien Litt. A. emittirte Capital nebst Zinsen zu vier Prozent vom Anfang der Liquidation an gerechnet, sowie der noch nicht gedeckte Ausfall an der sechsprozentigen Dividende früherer Jahre, zurückbezahlt; den alsdann sich ergebenden Ueberrest erhalten die Inhaber der Actien Litt. B.

§. 7. Die Actien, jede im Betrage von Zweihundert Thalern, lauten auf den Inhaber; die Actien

Litr. A. werden nach dem anliegenden Schema Aa., die Actien Litr. B. nach dem anliegenden Schema Bb. ausgefertigt, und von zwei Mitgliedern des Vorstandes und einem Mitgliede des Aufsichtsraths unterschrieben. Jeder Actie Litr. A. werden Dividendenscheine nach dem anliegenden Schema C. und jeder Actie Litr. B. Dividendenscheine nach dem anliegenden Schema D. für fünf Jahre beigegeben, nach deren Ablauf gegen Einlieferung des mit den Dividendenscheinen zu verabreichenden und nach den betreffenden Schemata, E. für die Actien Litr. A. und F. für die Actien Litr. B., auszustellenden Talons neue Dividendenscheine auf je fünf Jahre ausgegeben werden.

Bei Einlösung von Dividendenscheinen und Talons liegt der Gesellschaft keine Verpflichtung ob, die Legitimation des Inhabers zu prüfen.

§. 8. Die Einzahlung auf die Actien, sowie die Auszahlung der Dividenden erfolgt bei dem Vorstand der Gesellschaft oder bei denjenigen Stellen, welche sonst zu diesem Zweck vom Aufsichtsrath bekannt gemacht werden.

§. 9. Die Actionaire haben nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes die Einzahlungen in Raten zu leisten, von welchen die erste 10 Prozent und jede folgende höchstens 30 Prozent des Nominalbetrags der Actie beträgt. Die erste Rate ist sofort nach landesherrlicher Genehmigung des Statuts einzuzahlen; hiernach muß die Zahlungs-Aufforderung der folgenden Raten mindestens vier Wochen vor dem Zahlungs-Termin erfolgen.

Innerhalb des ersten Jahres vom Tage der landesherrlichen Genehmigung des Statuts an gerechnet, müssen vierzig Prozent des vorläufig bestimmten Grund-Capitals eingezahlt sein.

Ueber die geleisteten Ratenzahlungen werden den Actienzeichnern Quittungsbogen (Interimscheine) ertheilt, die durch Indossament übertragbar sind.

Der Aufsichtsrath kann die Bedingungen festsetzen, unter welchen, statt der Ratenzahlungen, eine Vollzahlung der Actien stattfinden kann.

Nach Einzahlung des vollen Nominalbetrages werden die Quittungsbogen gegen die Actien-Documente ausgewechselt, wobei die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen.

Wenn fällige Ratenzahlungen nicht geleistet werden, so sind die Verpflichteten vermittelst Bekanntmachung des Vorstandes, unter Angabe der Nummern derjenigen Quittungsbogen, auf welche die Zahlung rückständig geblieben ist, aufzufordern, dieselbe nebst den Zinsen zu fünf Prozent innerhalb einer nicht unter vier Wochen zu bestimmenden Frist zu entrichten.

Wer diese Frist, ohne die vorbezeichnete Zahlung zu leisten, verstreichen läßt, hat außer den Zinsen eine Conventionalstrafe von zehn Prozent des fälligen Betrages verwirkt, und kann zur Zahlung der fälligen Rate, sammt Zinsen, Strafe und Kosten auf dem Rechtswege von dem Vorstande angehalten werden.

Statt dessen können aber auch die säumigen Actionaire nach dreimaliger Aufforderung zur Leistung der rückständigen Theilzahlungen gemäß Art. 221, ad 2 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, durch Beschluß des Aufsichtsrathes ihrer Rechte aus der Zeichnung und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt werden. Diese Erklärung wird öffentlich bekannt gemacht, und es werden neue Actien an Stelle der kraftlos erklärten emittirt.

Nach erfolgter Einzahlung von mindestens 40 Prozent kann der Aufsichtsrath beschließen, daß die Actienzeichner von der Haftung für weitere Einzahlungen befreit sein sollen, und daß über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimscheine, welche auf Inhaber lauten und ohne Indossament durch den Wechsel des Besitzes übertragbar sind, ausgestellt werden. — Ein solcher Beschluß ist von dem Vorstande bekannt zu machen.

§. 10. Sind Actien, Quittungsbogen, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere anzufertigen und auszureichen. Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Actien und Quittungsbogen an Stelle der beschädigten oder verloren gegangenen nur nach gerichtlicher Amortisation der letzteren zulässig. Dividendenscheine werden nicht gerichtlich amortisirt; sie sind, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren nach ihrer Fälligkeit erhoben werden, werthlos, und die betreffenden Dividenden verfallen der Gesellschaft; jedoch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der vierjährigen Frist bei dem Vorstand anmeldet, und den Statt gehalten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf

der gedachten Frist den Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Ebenso wenig findet eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verlorener Talons statt.

Wenn der Inhaber der Actie, vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine, der Verabreichung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen, die neue Serie der Dividendenscheine aber, auf Antrag eines der Interessenten oder auf Requisition des Gerichts, zum gerichtlichen Depositorium zu bringen.

Wenn ein Talon abhanden gekommen ist, so sind dem Inhaber der betreffenden Actie nach Ablauf des Zahlungstages des dritten der Dividendenscheine, die gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, diese Dividendenscheine gegen Quittung zu verabsolgen. Der Besitz des betreffenden Talons giebt alsdann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

§. 11. Durch Zeichnung oder Erwerb von Actien respective Quittungsbogen unterwerfen sich die Actionaire für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft der Entscheidung des königlichen Kreisgerichts zu Bochum oder des an Stelle desselben tretenden Handelsgerichts.

#### Tit. III. Ermittlung und Verwendung des Ertrages.

§. 12. Das Kalenderjahr ist auch das Bilanzjahr. Die Jahres-Bilanz ist auf den 31. Dezember zu ziehen, innerhalb der nächsten drei Monate von dem Vorstände aufzustellen und dem Aufsichtsrathe vorzulegen.

Der Ueberschuß der Activa, nach Abzug der sämtlichen Passiva, Betriebs- und Verwaltungs-Kosten bildet den Gewinn. In der Bilanz werden als Activa aufgeführt: Ausstände und Forderungen nach ihrem Nominalbetrage, die unsicheren nach gewissenhafter Schätzung von Seiten des Vorstandes; vorräthige Wechsel und Wertpapiere nach ihrem Courswerth; Materialien- und Producten-Vorräthe nach dem Kostenpreise, jedoch mit Berücksichtigung etwa eingetretener Werth-Berminderungen; Immobilien, Maschinen, Utensilien und sonstige Mobilien unter Anwendung der von dem Aufsichtsrathe festgestellten Abschreibungs-Normen, welche für Maschinen, Utensilien und sonstige Mobilien mindestens fünf Prozent jährlich für die Entwerthung berücksichtigen müssen.

Bei den Ausgaben, die im Laufe des Jahres zu bestreiten gewesen sind, müssen die etwa am Jahres-schlusse verbliebenen Rückstände mit eingeschlossen werden.

§. 13. Aus dem nach der festgestellten Bilanz sich ergebenden Gewinn werden zuvörderst zehn Prozent des Gewinnes zur Bildung eines Reservefonds und eine Prioritäts-Dividende von sechs Prozent auf das eingezahlte Grund-Capital der Actien Littera A., sowie ferner eine Dividende von vier Prozent des für die Actien Littera B. eingezahlten Grund-Capitals entnommen. (§. 6)

Der alsdann verbleibende Restgewinn wird verwendet, wie folgt:

- a. neun Zehntel zur gleichmäßigen Vertheilung an alle Actionaire,
- b. ein Zehntel als Tantieme für die Mitglieder des Aufsichtsrathes nach Maßgabe des §. 20.

Die demgemäß auf die Actien Littera A. und B. sich ergebende Gesamt-Dividende wird jährlich am ersten Juli für das abgelaufene Bilanzjahr gegen Einlieferung der Dividendenscheine nach Anordnung des Aufsichtsrathes bezahlt.

§. 14. Der auf Höhe von zehn Prozent des emittirten Grund-Capitals zu bildende Reservefonds dient zur Deckung außergewöhnlicher Verluste.

Die Ueberweisungen an diesen Fonds hören auf, sobald derselbe die angegebene Höhe erreicht hat, der dafür bestimmte Gewinnantheil fällt alsdann den Actionairen zu, und nur im Fall der Verminderung ist der Reservefonds nach den vorstehenden Bestimmungen wieder zu ergänzen.

§. 15. Die nach §. 12 aufgestellte Bilanz wird vom Vorstand bekannt gemacht.

#### Tit. IV. Verwaltung. A. Der Vorstand.

§. 16. Der Vorstand hat alle Rechte und Pflichten, welche dem Vorstand einer Actiengesellschaft nach dem Allgemeinen Handelsgesetzbuche zustehen.

§. 17. Der Vorstand besteht aus wenigstens zwei und höchstens drei von dem Aufsichtsrathe zu ernennenden Mitgliedern, deren Amtsdauer und Pesehung vertragmäßig festgesetzt wird.

Die Ernennung erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll und ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Die Vorstands-Mitglieder legitimiren sich durch die vom Aufsichtsrathe für sie ausgefertigte Anstellungs-Urkunde. Pensionen dürfen in keinem Anstellungs-Vertrag der Gesellschaft gewährt werden.

§. 18. Der Aufsichtsrath ordnet eine etwa erforderliche Stellvertretung im Vorstande an. Die

Namen der Stellvertreter, über deren Ernennung eine gerichtliche oder notarielle, als Legitimation dienende Verhandlung aufzunehmen ist, sind bekannt zu machen.

Der Aufsichtsrath ernennt den Vorsitzenden des Vorstandes, und wird durch ein Reglement die Vertheilung der Funktionen unter die Mitglieder, ihre gegenseitigen Verhältnisse zu einander, sowie die Normen für ihre gemeinsamen Beratungen und Beschluffassungen festsetzen.

Alle Urkunden und Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft oder dem Namen des Vorstandes derselben unterzeichnet und die Unterschriften von wenigstens zwei Vorstands-Mitgliedern beigelegt sind.

#### B. Der Aufsichtsrath.

§. 19. Der Aufsichtsrath besteht aus drei von Vertretern der Actien Litt. A. und drei von Vertretern der Actien Litt. B., insgesammt aus sechs in der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern.

Die Wahl zum Aufsichtsrath erfolgt auf drei Jahre; jährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

Die Reihenfolge im Austritt gebildet ist, entscheidet darüber das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet in der Zwischenzeit, aus irgend welcher Veranlassung, ein Mitglied aus, so treffen die übrig gebliebenen Mitglieder eine bis zur nächsten General-Versammlung gültige Ersatzwahl. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der General-Versammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes können die übrigen Mitglieder die Wahl eines Stellvertreters beschließen.

Ueber die Wahlen von Erfahrmännern und Stellvertretern sind gerichtliche oder notarielle Protokolle aufzunehmen.

§. 20. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muß Actien Littera A. oder Littera B. im Nominalbetrage von wenigstens 2,000 Thalern besitzen und solche während der Amtsdauer im Archiv der Gesellschaft deponiren.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes beziehen keine Besoldung, erhalten jedoch Ersatz der aus der Erfüllung ihres Berufs entspringenden Auslagen.

Die Tantieme des Aufsichtsrathes nach §. 13 b. wird unter die Mitglieder nach Verhältniß der von ihnen ausgeführten Commissorien und nach der Zahl der Sitzungen, welchen sie beigewohnt haben, vertheilt laut näherer Bestimmung eines vom Aufsichtsrath festzustellenden Reglements.

§. 21. Der Aufsichtsrath wählt jährlich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der von den Vertretern der Actien Litt. A. gewählten Mitglieder.

Der Aufsichtsrath beschließt, an welchem Orte des Inlandes seine Versammlungen in der Regel stattfinden sollen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes kann sich in diesen Versammlungen durch einen notariell oder gerichtlich bestellten Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieses Mandat ersetzt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Spezialvollmacht.

Die Sitzungen des Aufsichtsrathes finden statt, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorkommt. Die Verufung erfolgt durch den Vorsitzenden, und der Aufsichtsrath ist vorbehaltlich der in den §§. 23 und 25 letztes Alinea getroffenen Bestimmungen beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder teilnehmen. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haben gleiches Stimmrecht. Vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 23, 25, letztes Alinea, werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 22. Ergiebt sich bei einer von dem Aufsichtsrathe vorzunehmenden Wahl keine absolute Stimmenmehrheit in der ersten Wahlhandlung, so wird die Wahl nach den Vorschriften des §. 31 al. 3 vollzogen.

§. 23. Abgesehen von der im §. 19 bestimmten Amtsdauer hat eine Neuwahl für sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrathes stattzufinden, wenn dies von dem letztern mit einer Majorität von wenigstens vier seiner Mitglieder beschlossen wird.

§. 24. Der Aufsichtsrath beschließt sein Geschäfts-Reglement und hat das Recht, eins oder mehrere seiner Mitglieder zu bestimmten Geschäften abzuordnen und die hierfür erforderlichen Vollmachten auszustellen.

§. 25. Außer den an anderen Stellen des Statuts dem Aufsichtsrathe zugewiesenen Functionen stehen ihm insbesondere die folgenden zu:

- a. Beschluß zu fassen über den Erwerb, die Veräußerung, sowie die Verpfändung von Immobilien, Bergwerken und Bergwerksgerechtigkeiten, wozu außerdem, wenn das Object mehr als 20,000 Thaler beträgt, die Zustimmung oder Autorisation der General-Versammlung einzuholen ist. (§. 29.);
- b. Beschluß zu fassen über den Erwerb, die Veräußerung, sowie die Verpfändung und Pfändung von hypothekarisch eingetragenen Kapitalien;
- c. Beschluß zu fassen über die Contrahirung von eigentlichen Anleihen unter Vorbehalt der Genehmigung der General-Versammlung;
- d. die Genehmigung der von dem Vorstande vorzulegenden Betriebspläne und Verwaltungsetats, sowie aller Neubauten;
- e. die besondere Genehmigung von Pacht- und Miethverträgen, welche der Vorstand auf längere Dauer als 5 Jahre abschließt;
- f. die besondere Genehmigung zur Anschaffung von Mobilien, Utensilien, Maschinen und Geräthen, wenn die Ausgabe mehr als 1,000 Thaler beträgt;
- g. die besondere Genehmigung von Lieferungs- und sonstigen Verträgen, deren Gegenstand einen Werth von mehr als 5,000 Thlr. hat, oder bei welchen Verpflichtungen auf längere Dauer als Ein Jahr der Gesellschaft auferlegt oder Credite auf längere Zeit als sechs Monate bewilligt werden sollen;
- h. die besondere Genehmigung von Reparaturen an Gebäuden, Maschinen und dgl., wenn die Ausgaben sich auf mehr als 1000 Thaler belaufen;
- i. die Revision der Bilanz, ihre Feststellung und die Ertheilung der Décharge an den Vorstand;
- k. die Befugniß, durch den Vorsitzenden oder ein anderes zu delegirendes Mitglied Einsicht von allen Scripturen und Verwaltungsgegenständen des Vorstandes zu nehmen und Revisionen abzuhalten, von welchen mindestens Eine außerordentliche jährlich stattfinden muß;
- l. die Befugniß, dem Vorstande zweckdienliche Erinnerungen zu machen, wenn eine fehlerhafte Verwaltung hierzu Veranlassung giebt, auch zur Abstellung einer solchen Verwaltung die erforderliche Anordnung zu treffen;
- m. die dem Vorstande zu ertheilende Genehmigung zur Anstellung von Beamten und Hilfsarbeitern, wenn die jährliche Besoldung mehr als 500 Thaler beträgt, oder die Kündigungsfrist länger als drei Monat ist;
- n. die Befugniß, die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen, sowie auch Beschluß zu fassen über die Suspension und Entlassung der durch den Vorstand angestellten Beamten vor Ablauf der Dienstzeit, aus moralischen oder anderen erheblichen Gründen, soweit dies durch die Dienstverträge vorgesehen ist;
- o. die Befugniß, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, wenn diese Berufung als dringend nothwendig erachtet wird und nicht innerhalb 10. Tagen nach dem beschaffigen Antrage des Aufsichtsrathes von dem Vorstande erfolgt;
- p. die Aufstellung der Normen für den Geldverkehr der Gesellschaft;
- q. die Verfügung über den Reservefonds in Gemäßheit des §. 14.

Bei allen Beschlüssen des Aufsichtsrathes, welche die ad a. und b. bezeichneten Gegenstände betreffen, ist zur Gültigkeit eine Majorität von wenigstens vier Stimmen erforderlich.

#### Tit. V. General-Versammlung.

§. 26. Die General-Versammlung, regelmäßig konstituirt, stellt die Gesamtheit der Actionaire dar. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Actionaire verbindlich.

Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind nur stimmfähige Actionaire berechtigt, und zwar die Besitzer von:

wenigstens	5 bis einschließlich	9 Actien mit	1 Stimme,
"	10 "	24 "	2 Stimmen,
"	25 "	49 "	3 "
"	50 "	74 "	4 "
"	75 "	99 "	5 "
"	100 "	124 "	6 "

und so fort für jede fernere 25 Actien Eine Stimme mehr; jedoch berechtigt ein Besitz von mehr als 450 Actien zu nicht mehr als 20 Stimmen.

Um diese Stimmerechtigang auszuüben, müssen die Berechtigten ihre Actien, resp. die Quittungs-

bogen, auf ihre Namen wenigstens acht Tage vor der General-Versammlung bei dem Vorstände oder bei denjenigen Stellen, welche der Vorstand zu dem Zwecke bezeichnet, gegen eine Bescheinigung bis zur Beendigung der General-Versammlung deponiren.

Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Procuristen; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Wittwen durch ihre großjährigen Söhne; Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren; Corporationen, Institute und Actien-Gesellschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter. In allen übrigen Fällen kann ein Actionair nur durch einen andern stimmberechtigten Actionair vertreten werden; es kann jedoch kein Actionair für sich und als Vertreter anderer Actionaire mehr als Bierzig Stimmen führen.

Die Bevollmächtigung zur Stellvertretung ist spätestens am Tage vor der General-Versammlung zur Prüfung dem Vorstände vorzulegen, welcher eine amtliche oder sonst ihm genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist.

Abweichend von den obigen Bestimmungen über Stimmberechtigung, hat in einer General-Versammlung, in welcher über die Auflösung oder Umgestaltung der Gesellschaft Beschluß gefaßt werden soll, der Actionair für jede Actie eine Stimme; auch fällt alsdann die Begrenzung der Stimmen, welche ein Actionair für sich oder als Stellvertreter abgeben kann, weg.

§. 27. Die General-Versammlungen werden in Bochum oder Berlin abgehalten; zu denselben beruft der Vorstand, beziehungsweise nach §. 25, o. der Aufsichtsrath, die Actionaire wenigstens drei Wochen vorher mittelst Bekanntmachung.

Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres findet eine regelmäßige General-Versammlung statt; eine außerordentliche wird berufen, wenn dazu eine besondere Veranlassung sich ergibt.

Die Besitzer von wenigstens dem fünften Theil des Grund-Kapitals sind berechtigt, die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung zu fordern. Wenn sie einen der General-Versammlung vorzulegenden formulirten Antrag, über welchen dieselbe statutenmäßig zu beschließen befugt ist, dem Vorstände einreichen und zugleich ihre Actien gemäß §. 26 deponiren.

Die in der General-Versammlung zu verhandelnden Gegenstände werden in der Berufung bekannt gemacht.

§. 28. Abgesehen von den Fällen, in welchen sich die Gesellschaft nach gesetzlichen Bestimmungen auflösen muß, kann die Liquidation, respective Auflösung der Gesellschaft, sodann, unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung, die Umgestaltung der Gesellschaft durch Ausdehnung oder Abänderung des Gegenstands ihres Unternehmens, respective ihre Verschmelzung mit einer andern Actien-Gesellschaft nur in einer eigens für den Zweck der Beschlußfassung hierüber berufenen außerordentlichen General-Versammlung beschlossen werden.

Zur Gültigkeit dieses Beschlusses gehört, daß wenigstens zwei Drittel des Grund-Kapitals in der Versammlung vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann zu gleichem Zwecke innerhalb der nächsten sechs Wochen abermals eine außerordentliche General-Versammlung berufen werden, in welcher der betreffende Beschluß gültig gefaßt werden kann, auch wenn weniger als zwei Drittel des Grund-Kapitals vertreten sind.

In beiden Fällen ist außerdem zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich, daß derselbe mit einer Majorität von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen angenommen werde.

§. 29. Abänderungen und Ergänzungen des Statuts ohne Bezug auf die im §. 28 gedachten Fälle können nur mit einer Majorität von wenigstens zwei Dritteln der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen beschlossen werden und bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Ebenso können Beschlüsse, welche die im §. 25, a. bezeichneten Gegenstände betreffen, nur mit einer Majorität von wenigstens zwei Dritteln der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen gefaßt werden.

§. 30. In der General-Versammlung präsidiert der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder ein von dem letzteren zu designirender Actionair.

Das Protokoll wird notariell oder gerichtlich aufgenommen, und ist von dem Vorsitzenden, den etwa ernannten Scrutatoren, den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsraths zu unterzeichnen.

In dasselbe werden nicht die Discussionen, sondern nur die Resultate der Verhandlungen aufgenommen.

§. 31. Vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 28, 29 werden die Beschlüsse der General-Versamm-

lung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden.

Zu den Wahlen des Aufsichtsraths (§. 19) bilden die Vertreter der Actien Littera A. und die Vertreter der Actien Littera B. getrennte Wahlkörper.

Für die Stimmberechtigung innerhalb dieser Wahlkörper sind die Bestimmungen im §. 26 al. 2. maßgebend.

Die Wahlen finden mittelst Abgabe von Stimmzetteln, nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Ist diese bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine zweite unter Denjenigen statt, welchen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Ergiebt sich auch hierdurch keine absolute Stimmenmehrheit, so wird schließlich die dritte Wahl auf die beiden Personen beschränkt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos. Ein Attest des protokollierenden Notars oder gerichtlichen Beamten (§. 30) über das Wahlergebniß dient den Gewählten als Legitimation.

§. 32. Die General-Versammlung stimmt in der Regel nur über solche Anträge ab, welche von dem Vorstande und dem Aufsichtsrath gemeinschaftlich, oder von einem dieser beiden Gesellschafts-Organen proponirt werden.

Ueber die etwa von einzelnen Actionairen gestellten Anträge wird nach Maßgabe des Art. 238 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs verhandelt. Eine Verhandlung ohne Beschlußfassung ist zulässig, wenn die Anträge mindestens acht Tage, und eine Verhandlung mit Beschlußfassung ist zulässig, wenn die Anträge mindestens sechs Wochen vor Zusammentritt der General-Versammlung schriftlich bei dem Vorstande und dem Aufsichtsrath eingereicht wurden. In letzterem Falle ist der Vorstand zur Bekanntmachung der betreffenden Anträge bei Berufung der General-Versammlung verpflichtet.

#### Tit. VI. Auflösung der Gesellschaft.

§. 33. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft resp. im Falle der Fusion mit einer anderen, kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

#### Tit. VII. Verhältnis der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§. 34. Die königliche Regierung ist berechtigt, einen oder mehrere Commissarien zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu bestellen.

Diese Commissarien können nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung und sonstige Organe der Gesellschaft gütlich zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

#### Tit. VIII. Transitorische Bestimmungen.

§. 35. Der bermalige Aufsichtsrath besteht aus den Herren:

- 1) Herr Banquier Adolph Hansemann zu Berlin,
- 2) Herr Kaufmann Heinrich Meyberg zu Langenberg,
- 3) Herr Rittergutsbesitzer Carl Schragmüller zu Haus Dahlhausen,
- 4) Herr Stadtrath Meyer Magnus zu Berlin,
- 5) Herr Stadtgerichtsrath a. D. Julius Lehmann daselbst,
- 6) Herr Banquier Ferdinand Jaques daselbst,

als Vertreter der Actien Littera A.

Die Vorgenannten üben bis zu der im Jahre 1866 stattfindenden ordentlichen General-Versammlung alle in diesem Statute dem Aufsichtsrathe beigelegten Functionen aus. Sie sind jedoch nicht befugt, den Anlauf von Bergwerken und Bergwerks-Antheilen, Hütten-Anlagen und Immobilien zu beschließen, so lange ihnen nicht die dem Aufsichtsrathe zustehenden statutarischen Rechte durch einen besonderen Beschluß der General-Versammlung übertragen worden sind.

Nach Ablauf des im zweiten Alinea angegebenen Zeitraums tritt der §. 19 wieder in Kraft.

§. 36. Den bermaligen Mitgliedern des Aufsichtsrathes wird noch insbesondere die Befugniß ertheilt, in die von der Staatsregierung etwa verlangte Abänderung des Statuts Namens der Unterzeichner desselben zu willigen.

Vollzogen Berlin, am dritten September, Eintausend Acht Hundert vier und sechszig.

Ferdinand Jaques.

Meyer Magnus.

Schema Aa.

Schema Aa

**Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft.**

**Actie A. N<sup>o</sup>        zu Zweihundert Thalern.**

Ausgegeben in Gemäßheit des unter dem . . . . . landesherrlich genehmigten Statuts.

Für gegenwärtige auf jeden Inhaber lautende Actie von Zweihundert Thalern im Dreißigthaler-Fuß ist der volle Nominalwerth bezahlt worden. Die mit dem Besitze dieser Actie verbundenen Vorzugsrechte sind in dem untenstehenden §. 6 des Statuts enthalten.

Bochum, den . . . ten . . . . . 18 . . .

Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath.

(L. S.)

Der Vorstand.

(Unterschrift eines Mitgliedes.)

(Zwei Unterschriften.)

Eingetragen in das Actienbuch.

Der Control-Beamte. (Unterschrift.)

(Abdruck aus dem Statut §. 6.)

Ferdinand Jaques.

Meyer Magnus.

Schema Bb.

**Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft.**

**Actie B. N<sup>o</sup>        zu Zweihundert Thalern.**

Ausgegeben in Gemäßheit des unter dem . . . . . landesherrlich genehmigten Statuts.

Für gegenwärtige auf jeden Inhaber lautende Actie von Zweihundert Thalern im Dreißigthaler-Fuß ist der volle Nominal-Betrag bezahlt worden. Die mit dem Besitze der Actien Littora A. verbundenen Vorzugsrechte sind in dem untenstehenden §. 6 des Statuts enthalten.

Bochum, den . . . ten . . . . . 18 . . .

Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath.

Der Vorstand.

(Unterschrift eines Mitgliedes.)

(L. S.)

(Zwei Unterschriften.)

Eingetragen in das Controlbuch.

(Unterschrift eines Beamten.)

Abdruck aus dem Statut §. 6.

Ferdinand Jaques.

Meyer Magnus.

Schema C.

**Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft.**

**Dividendenschein N<sup>o</sup>**

zu der am . . . . . ausgestellten Actie A. N<sup>o</sup>       

Zahlbar am 1. Juli 18 . . .

Bochum, den . . . ten . . . . . 18 . . .

Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft.

Eingetragen im Register

(L. S.)

Der Vorstand.

sub Fol.       

(Zwei Unterschriften in Facsimile.)

Der Control-Beamte. (Unterschrift.)

Dieser Schein ist nach dem 1. Juli 18 . . . ungültig, und die darauf zu erhebende Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen. (§. 10 des Statuts.)

Eine Rectification verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht Statt. (§. 10 des Statuts.)

Ferdinand Jaques.

Meyer Magnus.



Vorstehende, in das Register unter Nummer fünfhundert und neunzig, Jahr achtzehnhundert vier und sechzig, eingetragene Verhandlung wird, mit dem zu derselben überreichten Statut und dessen sechs Beilagen hiermit für: die Direction der Disconto-Gesellschaft, ausgefertigt.

So geschehen Berlin, am dritten September Eintausend Achtzehnhundert vier und sechzig.

**Carl Adolf Moll,**

Justizrath und Notar im Bezirke des Stadtgerichts zu Berlin.

Ausfertigung

für die Direction der Disconto-Gesellschaft; derselben zugestellt.

### I. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

(462.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Schiedsmännern neu gewählt, als solche bestätigt und verpflichtet worden sind:

- 1) in dem Kreise Altena an Stelle des wegen Kränklichkeit ausgeschiedenen Rentners Arnold Thomee zu Altena der Kaufmann Friedrich Hunsbieder daselbst für den Stadtheil Mühlendorf, und
- 2) in dem Kreise Dortmund statt des verstorbenen Gruben-Verwalters Fricke in Schüren der Commissionsair Heinrich Adam Petersmann daselbst für die Gemeinde Schüren.

Hamm, den 6. October 1864.

### II. Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction.

(463.) Im III. Quartal 1864 sind im Bezirke der Ober-Post-Direction:

a. ange stellt: die Post-Expedienten-Anwärter Gasi in Hagen und Bellmann bei dem Eisenbahn-Postamte Nro. 9 in Soest als Post-Expedienten; die Post-Expeditions-Gehülfen: Schulte in Geisweid, Statemeyer in Hemer, Knippschild in Stadberge, Hestermann in Linden und Becker in Langendreer, sowie: der Rentant Overdieck in Allendorf, der Kaufmann Göbel in Langerfeld, der Lehrer Rappholt in Nuttlar und der invalide Unteroffizier Parnemann in Medebach als Post-Expediteure; der invalide Unteroffizier Hammerschmidt als Wagenmeister in Hagen, der invalide Hautboist Münstermann als Packmeister in Siegen, der Invalide Koch als Wagenmeister in Iserlohn, der invalide Unteroffizier Schellenberg als Büreaudiener in Dortmund;

b. ernannt: der Post-Secretair Dietersberger aus Hagen, zur Zeit nach Schleswig committirt, zum Post-Commissarius, der Briefträger Müller in Olpe zum Ober-Briefträger;

c. versetzt: der Post-Secretair Hüber von Bochum nach Coblenz, die Post-Expedienten: Steffen von Graudenz nach Dortmund, Längen von Sensburg nach Dortmund, Trautmann von Pfließ nach Hagen, Sonnenburg von Lautenburg nach Witten, ferner: der Wagenmeister Henseler von Iserlohn als Post-Conducteur nach Laasphe, der Büreaudiener Scheerbaum von Hamm als Post-Conducteur nach Soest, der Post-Conducteur Köper von Laasphe nach Winterberg, der Post-Conducteur Hemptich von Soest nach Höfter;

d. ausgeschieden: 1) freiwillig: der Post-Cleve Wirsfel in Arnberg und der Post-Expediteur Hellwig in Medebach; der freiwillig aus dem Postdienste geschiedene Post-Expeditions-Gehülfe Hubitzsch — früher in Dortmund — ist wieder in denselben eingetreten, 2) unfreiwillig: die Post-Expeditions-Gehülfen Grassy in Gelsenkirchen und Hinteler in Allendorf;

e. gestorben: der Postmeister Sommer in Arnberg, der Post-Expedient Grüneis in Schwerte und der Post-Expeditions-Gehülfe Mathieu in Arnberg.

Arnberg, den 8. October 1864.

### III. Personal-Chronik der Königl. Regierung.

(464.) Der Candidat des höhern Schulamts, Rudolph Verres aus Düsseldorf, ist zum Lehrer an der in der Bildung zu einer höhern Bürgerschule begriffenen höhern Stadtschule in Bochum provisorisch ernannt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Köfeler aus Schwerte ist die commissarische Verwaltung der 2. Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Brüninghausen-Kenninghausen, Kreises Dortmund, übertragen worden.

Der bisherigen Lehrerin in Eppendorf, Emma Jellering aus Witten ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Hattingen, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.